



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.111 RRB 1964/3602**

Titel **Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).**

Datum 03.09.1964

P. 1641–1642

[p. 1641] Am 24. Juni 1963 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Februar 1963 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien und die Festsetzung von Niveaulinien an der Tränkebachstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirsrates Meilen vom 16. Mai 1963 sind gegen den am 2. April 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Für die zirka 630 m lange, teils bestehende, teils projektierte Tränkebachstrasse, welche die Grund- mit der Glärnischstrasse verbindet (beides Strassen II. Kl.) und als Sam- // [p. 1642] melstrasse ein grösseres Wohngebiet zwischen Grund und Dorf miterschliesst, wurden im Jahre 1957 erstmals Baulinien mit einem Abstand von 20 m festgesetzt und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 340 vom 30. Januar 1958 genehmigt. Diese sind nun aufgehoben und, bedingt durch die seitherige Entwicklung, mit einem Abstand von 24 m, der der künftigen Verkehrsbedeutung dieser Strasse entspricht, neu festgesetzt worden. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen der Nebenstrassen, soweit es die Verkehrs Verhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1506/1935 und 2952/1952 genehmigten Baulinien der Grundstrasse (talseits) beziehungsweise Glärnischstrasse (bergseits) an. Die östliche Baulinie der Grundstrasse ist bei der Einmündung der Tränkebachstrasse auf eine Länge von 45 m aufgehoben. Die bergseits noch vorhandene Baulinienlücke beim Grundstück Kat.-Nr. 7285 ist durch das geplante Anschluss-Bauwerk an die projektierte Oberlandstrasse bedingt und kann vorübergehend in Kauf genommen werden, weil die Parzelle dem Staat (Tiefbauamt) gehört.

Die gleichzeitig festgesetzte Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 4,68% auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 4. Februar 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien und Festsetzung von Niveaulinien an der Tränkebachstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017]